

STATUTEN

REGIONALVERBAND OSTSCHWEIZ (ROS)

swiss aquatics 

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2.	MITGLIEDSCHAFT	3
3.	ORGANISATION	4
3.1.	Allgemeines	4
3.2.	Regionale Delegiertenversammlung (RDV)	5
3.3.	Vorstand	6
3.4.	Revisionsstelle	8
4.	FINANZEN	8
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

SUPPLIERS



PARTNERS



1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «Regionalverband Ostschweiz» (nachfolgend «ROS») besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der ROS ist eine gemeinnützige, politische und konfessionelle neutrale und nicht gewinnorientierte Institution.

Der Sitz des ROS befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der ROS bezweckt, den Wassersport, insbesondere Schwimmen, Waterpolo und Diving, sowie die damit verbundenen, gemeinsamen Interessen zu fördern, insbesondere den Breitensport.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der ROS ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (nachfolgend «SSCHV») und anerkennt dessen Statuten und Reglemente als verbindlich.

Art. 4 Ethische Grundsätze

Der ROS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er und seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

Der ROS und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Finanzjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

hat gelöscht: "

hat gelöscht: "

hat gelöscht: nach den Bestimmungen von

hat gelöscht: G

hat gelöscht:

hat gelöscht: Die ROS ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (nachfolgend «SSCHV») und anerkennt dessen Statuten und Reglemente als verbindlich.¶

hat gelöscht: D

hat gelöscht: ie

hat gelöscht: Schwimmsport

hat gelöscht: und

Formatiert: Art Überschrift

hat gelöscht: ¶

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Schwimmvereine, welche gleichzeitig Mitglieder des **SSCHV** sein müssen.
- b. Ehrenmitglieder

Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Aufnahme von Mitgliedern und das Erlöschen einer Mitgliedschaft ist dem **SSCHV** und den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Ein Austritt oder Ausschluss aus dem **SSCHV** führt automatisch zum Ausschluss aus dem **ROS**. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des **ROS**.

hat gelöscht: r

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus dem **ROS** ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der fälligen finanziellen Verpflichtungen.

hat gelöscht: r

Art. 10 Streichung

Sofern ein Mitglied trotz vorgängiger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen während mehr als einem Geschäftsjahr nicht nachkommt, kann es der Vorstand nach nochmaliger Mahnung aus der Mitgliederliste streichen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen der **ROS** oder des **SSCHV** in erheblicher Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

hat gelöscht: (ZGB Artikel 72 / Absatz 1)

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 20 Tagen ab Eröffnung des Ausschlusses **Beschwerde** an die Delegiertenversammlung **zu erheben**. Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

hat gelöscht: Beschwerde einzulegen

Die Delegiertenversammlung beschliesst nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes **bzw. seiner Organe** endgültig über die Beschwerde.

Art. 12 Übertritt

Wird ein Mitglied durch die Delegiertenversammlung des SSCHV einer anderen Region zugewiesen, so hat er kein Anrecht auf eine Auszahlung von Vereinsvermögen des ROS.

hat gelöscht: r

Art. 13 Stimmrecht

Das Stimmrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten des SSCHV.

Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ROS nachgekommen sind.

hat gelöscht: r

Art. 14 Assoziierte Verbände und Vereine

Der ROS kann mit interessierten Verbänden und Vereinen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich des Sportes, abschliessen. Dabei sind die Interessen der Mitglieder des ROS bestmöglich zu berücksichtigen.

Die Einzelheiten solcher Vereinbarungen werden im gegenseitigen Einvernehmen mit den Beteiligten festgelegt und durch den Vorstand beschlossen und unterzeichnet.

Assoziierte Verbände und Vereine sind nicht Mitglied des ROS und verfügen über kein Stimmrecht. Der Vorstand kann ihnen jedoch ein Teilnahmerecht an der RDV einräumen.

3. ORGANISATION

3.1. ALLGEMEINES

Art. 15 Organe

Die Organe des ROS sind:

- a. die regionale Delegiertenversammlung (RDV);
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

hat gelöscht: r

hat gelöscht: (RV)

hat gelöscht: Rechnungsrevisoren

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

3.2. REGIONALE DELEGIERTENVERSAMMLUNG (RDV)

Art. 16 Regionale Delegiertenversammlung (RDV)

Die RDV ist das oberste Organ des ROS.

Die ordentliche RDV findet jährlich spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres gemäss Art. 5 der Statuten statt.

Eine ausserordentliche RDV kann vom Vorstand jederzeit angesetzt werden. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder den RV schriftlich darum ersucht. Sie ist innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

In jedem Fall sind die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher unter Angaben der Traktanden schriftlich einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht verbindlich beschlossen werden.

Art. 17 Delegierte und Beschlussfähigkeit

Ein Delegierter kann nur ein Mitglied vertreten. Die Delegierten schreiben sich anlässlich der Versammlung ein und erhalten dabei ihre Stimmausweise. Strittigenfalls hat ein Delegierter sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Mitglieds über sein Mandat auszuweisen.

Jede statutengemäss einberufene RDV ist beschlussfähig.

Art. 18 Kompetenzen

Die RDV ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a. Abnahme des Protokolls der RDV;
- b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- c. Abnahme der Jahresrechnung sowie Erteilung der Décharge;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Entgegennahme des Budgets;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- h. Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Behandlung von Anträgen gemäss Art. 15;
- j. Vergabe der offiziellen regionalen Anlässe;
- k. Kompetenzen, welche aufgrund dieser Statuten oder von Gesetzes wegen der RDV zustehen.

hat gelöscht: r

hat gelöscht: in der Regel zwei Wochen vor der DV des SSCHV

hat gelöscht:

hat gelöscht: Regionalvorstand (RV)

hat gelöscht: Fünftel

hat gelöscht: der RDV

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

Der Erlass und die Änderung von Statuten und Reglementen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Alle andern Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag und mit Unterstützung einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen sie geheim.

Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn:

- a. für eine Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind;
- b. nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und die Wahl bestritten wird.

hat gelöscht: zur Genehmigung

hat gelöscht: des

hat gelöscht: Zweidrittelsmehr der

Art. 20 Anträge

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder, die den Erlass und die Änderung von Statuten und Reglementen betreffen, sind dem Vorstand bis einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Andere Anträge zuhanden der RDV sind dem Vorstand schriftlich bis zu dem in der Einladung zur RDV genannten Datum einzureichen.

Die Organe des ROS sind ebenfalls berechtigt, Anträge zu stellen.

hat gelöscht: RV

hat gelöscht: RV

hat gelöscht: r

3.3. VORSTAND

Art. 21 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Er konstituiert sich selbst.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 30% vertreten sein.

Treten während des Jahres Vakanzen ein, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten RDV selbst ergänzen.

hat gelöscht: DER

hat gelöscht: Der Vorstand

hat gelöscht: RV

Art. 22 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der RDV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Eine Amtsperiode entspricht dem Geschäftsjahr gemäss Art. 5 der Statuten.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 14 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 18 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

Formatiert: Art Überschrift

hat gelöscht: und besorgt die Geschäfte der ROS, soweit dafür nach Gesetz oder Statuten nicht ein anderes Organ zuständig ist

hat gelöscht: ¶
Treten während des Jahres Vakanzen ein, so kann sich der RV bis zur nächsten RDV selbst ergänzen.¶

Art. 23 Befugnisse

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des ROS, welche nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Der Vorstand ist berechtigt, Bereichsverantwortliche, Delegierte oder Geschäftsführer zu ernennen und Kommissionen einzusetzen sowie für einzelne Chargen Pflichtenhefte zu erstellen.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium führt zusammen mit einem weiteren, vom Vorstand zu ernennenden Mitglied, die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier einzeln.

Art. 25 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Art. 26 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

hat gelöscht: Das Präsidium führt zusammen mit einem weiteren, vom Vorstand zu ernennenden Mitglied, die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier einzeln.¹⁾

Der Vorstand ist berechtigt, Bereichsverantwortliche, Delegierte oder Geschäftsführer zu ernennen und Kommissionen einzusetzen sowie für einzelne Chargen Pflichtenhefte zu erstellen.¹⁾

Der RV fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr aller Stimmen...

3.4. REVISIONSSTELLE

Art. 27 Wahl und Amtsdauer

Die RDV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Mitglieder des ROS sein.

Art. 28 Befugnisse

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der RDV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

hat gelöscht: DIE

hat gelöscht: Die Revisoren

Formatiert: SWAQ Lauftext

hat gelöscht: Die RDV wählt jeweils für zwei Jahre 2 Revisoren, welche nicht Mitglieder der ROS sein müssen.¶

hat gelöscht: Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und Belege der ROS Einsicht zu nehmen.

hat gelöscht: ¶
Sie haben nach Ablauf des Finanzjahres die Jahresrechnung zu prüfen und erstatten der RDV Bericht und Antrag.¶

4. FINANZEN

Art. 29 Mittel

Der ROS verschafft sich seine finanziellen Mittel durch die Mitgliederbeiträge, die Beiträge des SSCHV für die Wahrnehmung der vom Zentralvorstand zugewiesenen Aufgaben, Einnahmen aus Veranstaltungen, freiwillige Zuwendungen und allfällige Subventionen.

Art. 30 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der RDV jährlich festgesetzt.

Mitglieder, die mit den Jahresbeiträgen, Einsätzen oder Bussen in Verzug sind, haben an regionalen Anlässen keine Startberechtigung.

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ROS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der ROS kann für Unfälle, Sachschäden oder Haftpflichtansprüche nicht haftbar gemacht werden, die bei Anlässen seiner Mitglieder oder des ROS entstanden sind. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Unfallversicherung ist Sache eines jeden Mitglieds, bzw. jeder Person, die an Anlässen des ROS oder seiner Mitglieder beteiligt ist.

hat gelöscht: ie

hat gelöscht: ihre

hat gelöscht: Deren Höhe ist Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1)...

hat gelöscht: r

hat gelöscht: Vermögen der ROS

hat gelöscht: ie

hat gelöscht: r

hat gelöscht: r

hat gelöscht: ¶

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung des ROS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Sofern an der ersten Versammlung das nötige Quorum nicht erreicht wird, kann der RV innert 30 Tagen zu einer zweiten Versammlung einberufen. Diese entscheidet mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen. Ein nach der Auflösung der ROS allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen fällt an den SSCHV zur Förderung des Schwimmsport in der Ostschweiz.

hat gelöscht: r

hat gelöscht: einer

hat gelöscht: Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder...

hat gelöscht: 2.

Art. 33 Statutenänderungen

Folgende Bestimmungen dieser Statuten bedürfen zu ihrer Änderung der Genehmigung der zuständigen Organe des SSCHV:

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Art. 2 Zweck

Art. 4 Mitgliedschaft

Art. 5 Aufnahme

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8 Stimmrecht

Art. 21 Auflösung

Art. 22 Statutenänderungen

Art. 34 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der RDV vom 10. November 2001 so beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- Unterschriften